

**Stadt Georgsmarienhütte  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich I**

**Verfasser/in: Cordula Happe**

**Vorlage Nr. BV/040/2024/1  
Datum: 20.03.2024**

**Beschlussvorlage**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungs- datum</b>	<b>Sitzungsart (N/Ö)</b>
<b>Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)</b>	<b>10.04.2024</b>	<b>N</b>
<b>Rat</b>	<b>11.04.2024</b>	<b>Ö</b>

**Betreff: Aussetzen der Kreisschulbaukasse - Antrag CDU, GfG, FDP**

**Beschlussvorschlag:**

Beschlussvorschlag aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft aus der Sitzung vom 05.03.2024 TOP 12:

**Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten und das Aussetzen der Kreisschulbaukasse“ und „die Erstattungsregelung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten und das Aussetzen der Kreisschulbaukasse“ in anliegender Fassung zu unterzeichnen.**

**Sachverhalt / Begründung:**

Auszug aus dem Protokoll des Finanzausschusses am 05.03.2024:  
TOP 3: Aussetzen der Kreisschulbaukasse

Ratsherr Dierker bringt den Antrag der CDU-Fraktion, der GfG-Fraktion und der FDP-Fraktion ein und fordert die Bürgermeisterin auf, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten und das Aussetzen der Kreisschulbaukasse entsprechend dem Beschluss des Rates vom 14.12.2023 zu unterzeichnen, damit alle 21 kreisangehörigen Kommunen wieder in den Gleichklang kommen. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport habe mit seiner Stellungnahme die Rechtmäßigkeit des Aussetzens der Kreisschulbaukasse bestätigt.

Fachbereichsleiterin Cordula Happe erläutert zunächst, dass der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2023 abgelehnt habe, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten und das Aussetzen der Kreisschulbaukasse nicht zu unterzeichnen. Sollte diese Vereinbarung nun von der Stadt Georgsmarienhütte unterzeichnet werden, so müsse der Rat in seiner Sitzung am 11.04.2024 die Bürgermeisterin aktiv durch Beschluss beauftragen, die im Entwurf vorliegende örV zu unterzeichnen. Zwar habe sich die Rechtslage nicht geändert, aber der politische Spielraum sei durch die Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.02.2024 nun gegeben, da das MI keine

Veranlassung sieht, diesen Beschluss zu beanstanden. Grundsätzlich prüft eine Kommunalaufsicht nicht ausschließlich die Rechtmäßigkeit, sondern immer auch die Opportunität. Die Kommunalaufsicht hat Ermessen, die Entscheidungsfreude der Kommune darf dabei aber nicht gehemmt werden. Aus dieser Abwägung folgt die Mitteilung, dass das MI keine Pflicht zur Beanstandung erkennt. Frau Happe weist ergänzend darauf hin, dass die örV erst in Kraft treten kann, wenn der Landkreis Osnabrück auf der einen Seite und alle 21 kreisangehörigen Kommunen auf der anderen Seite diese unterzeichnet haben. Selbst wenn die Stadt Georgsmarienhütte die örV nun unterzeichnet, tritt sie nicht in Kraft, da die Gemeinde Bissendorf eine Unterzeichnung entsprechend Ratsbeschluss weiterhin ablehnt.

Der Finanzausschuss erteilt der Verwaltung einstimmig den Arbeitsauftrag, eine Beschlussvorlage zu den Sitzungen des VA am 10.04.2024 und des Rates am 11.04.2024 mit o.g. Beschlussvorschlag zu erstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

**Gleichstellungspolitische Auswirkungen:**

Anlagen:

Erstattungsregelung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten und das Aussetzen der Kreisschulbaukasse  
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten und das Aussetzen der Kreisschulbaukasse